

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2359

vom 1. August 1989

Aufnahme des Hauses Emil Schreiber-Strasse 5, Arisdorf, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Land- schaft

Das Kleinbauernhaus liegt an der Emil Schreiber-Strasse 5 hinter der Hauptstrasse des Dorfes zurückgesetzt und somit sozusagen im zweiten Glied. Die Strasse führte bis vor kurzem den Namen Neue Olsbergerstrasse, da an dieser Stelle ein Strassenprojekt für eine bessere Verbindung durch den Bau einer Neuen Olsbergerstrasse nach Olsberg hätte entstehen sollen. Diesem Projekt wäre auch das kleine Haus zum Opfer gefallen, ja es bestand sogar die Gefahr, dass es wegen dieses Strassenprojektes nicht einmal hätte umgebaut werden können. Das Gebäude liegt zwischen der noch schmalen Strasse und dem Bradlizbach, einst ein überall offener Dorfbach. Das Wohnhaus steht traufständig zur Strasse, besitzt drei Geschosse und wird von einem steilen Satteldach bedeckt. Die Fenster sind unregelmässig angeordnet und der Eingang erfolgt über eine Treppe auf der Rückseite des Gebäudes, das auf der Vorderseite eine Holzlaube besitzt. Etwas schmaler an das Wohnhaus angehängt und mit einem Traufschärmen auf Bügen folgt die ehemalige Oekonomie, bei der nur das Untergeschoss gemauert ist, während der obere Teil aus Holz besteht. Dadurch, dass die ehemalige Oekonomie etwas niedriger ist als das Wohnhaus, kommt es zu einer Staffelung und zur Bildung einer Gebäudegruppe, was auch die Erhaltung dieser Gebäude als Teil eines versteckten und doch wichtigen Ensembles rechtfertigt.

Der Besitzer des Hauses Emil Schreiber-Strasse 5, [REDACTED], und der Gemeinderat Arisdorf sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Die Liegenschaft Emil Schreiber-Strasse 5, Arisdorf, gelegen auf Parzelle Nr. 4160, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des kantonalen Denkmalpflegers vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an

4422 Arisdorf

Gemeinderat Arisdorf, 4422 Arisdorf

Justiz-, Polizei- und Militärdirektion

Amt für Orts- und Regionalplanung

Bauinspektorat (2)

Landeskanzlei z.H. der Presse

Kantonaler Denkmalpfleger

(2)

Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion

Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

